

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2023

Nr. 2023/1895

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 Feststellung über das Zustandekommen der 71. Änderung: Entschädigung Stellvertretung Volksschule (§ 385 GAV)

1. Ausgangslage

Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Volksschule werden gemäss § 385 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.2) mit dem Grundlohn der jeweils massgebenden Lohnklasse entschädigt. Die Berufserfahrung wird bei Stellvertretungen nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Übernahme von Stellvertretungen durch erfahrende Lehrpersonen wenig attraktiv ist, da die Lehrpersonen für die Stellvertretungslektionen schlechter entschädigt werden als für die «ordentliche» Unterrichtstätigkeit.

Aufgrund des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen in der Volksschule besteht auch ein Mangel an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Um die Übernahme von Stellvertretungen attraktiver zu machen und auch bereits angestellte Lehrpersonen für Stellvertretungslektionen zu gewinnen, soll bei der Stellvertreterentschädigung auch die Erfahrung berücksichtigt werden. Dazu ist eine Änderung des GAV erforderlich.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkulationsweg geeinigt. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1556 vom 27. September 2023 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertrags-schliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 71. Änderung

RRB Nr. 2023/1895 vom 20. November 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 385 Abs. 1 lautet neu:

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Volksschule werden wie folgt entschädigt:

- a) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag der ordentlichen Anstellung entschädigt.
- b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche nicht als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen nach einem altersabhängigen Tarifsysteem entschädigt. Die Tarife werden vom Volksschulamts festgelegt (§ 5 Abs. 3 PRV).
- c) Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche nach Erreichen der Altersgrenze (§ 49 GAV) als Stellvertretende eingesetzt werden, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag im Zeitpunkt, in welchem sie das 65. Altersjahrs vollendet hatten, entschädigt.

¹ BGS 126.3

II.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 2023 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS